

Allgemeine Bedingungen der EMIL EGGER AG* Bereich Schwergut-Logistik

Ausgabe/ Gültigkeit 01.01.2021
(ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Abteilung Hebe- und Verschiebetechnik (HVT)

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere durch den Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnete schriftliche Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Schwerlastmanipulationen – unter Vorbehalt jeweiliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen – zu den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Abteilung Hebe- und Verschiebetechnik (nachfolgend HVT) der EMIL EGGER AG, die unter ete.ch im Internet abrufbar sind. Sind ergänzend oder einzeln Kranarbeiten oder Strassentransporte auszuführen, gelten dafür die separaten Allgemeinen Bedingungen für Kranarbeiten und Industrieumzüge bzw. für Strassentransporte der EMIL EGGER AG, welche ebenfalls unter ete.ch im Internet abrufbar sind. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Allfällig unwirksame Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, welche der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder am nächsten kommt. Als Gerichts- und Schiedsgerichtsstand gilt **St. Gallen** vereinbart. Anwendbar ist ausschliesslich **Schweizer Recht**. Nachfolgend steht für die EMIL EGGER AG der Begriff des Auftragnehmers. Für den Besteller bzw. Kunden steht der Begriff des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei der Bestellung oder Auftragserteilung auf solche Bedingungen verwiesen wird und der Auftragnehmer diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Vertragsgegenstand

Der Begriff des «Hebens» – und zwar in beliebiger sprachlicher Verknüpfung – bezieht sich immer auch auf das Verschieben und Absenken von Schwerlasten, vorwiegend im Baustellenbereich und mit speziellen Schwerlastausrüstungen wie z.B. Litzenheber, Verschiebeshäfen, Hilfskonstruktionen in verschiedensten Ausführungen etc.

Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung bestimmter, genau umschriebener Hebe- und/oder Verschiebe-/Absenkvorgänge gemäss Leistungsbeschreibung im jeweiligen Angebot bzw. jeweils sinngemäss in der massgebenden Auftragsbestätigung oder vertraglichen Vereinbarung.

Schriftliche Angebote des Auftragnehmers, welche abweichende Regelungen oder Bedingungen beinhalten, haben im Falle von Widersprüchen gegenüber den hier vorliegenden AGB HVT Vorrang.

2. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer sorgt nach bestem Wissen und Können für eine einwandfreie und termingerechte Ausführung des Auftrags.

Sieht sich der Auftraggeber nachträglich veranlasst, zusätzliche, vertraglich nicht vereinbarte Arbeiten anzufordern, oder ändern sich die im Angebot bzw. in der Vereinbarung allenfalls vorgesehenen Hebestapfen und entstehen dadurch zusätzliche Aufwändungen oder zusätzliche Kosten (z.B. infolge unvorhergesehener Unterbrüche, Verspätungen im Bauprogramm, Wartezeiten, Streiks oder anderer Umstände), die nicht der Auftragnehmer verschuldet hat, so sind diese im Leistungsumfang nicht inbegriffen und werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Auftragnehmer muss einen übernommenen Auftrag – oder einzelne Arbeiten daraus – nicht zwingend in Eigenregie ausführen. Er ist berechtigt, die gesamte Arbeit oder einzelne Arbeiten daraus an Dritte zu vergeben und/oder sämtliche Rechte und Pflichten aus einem übernommenen Auftrag auf einen Dritten zu übertragen.

3. Pflichten des Auftraggebers

Generell hat der Auftraggeber auf eigene Rechnung und Gefahr alle technischen Voraussetzungen sicher zu stellen, welche für eine ordnungsgemässe und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind und diese wo nötig bis zu dessen Abschluss aufrecht zu erhalten.

Die Leistungserbringung des Auftragnehmers setzt voraus, dass der Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr unter anderem insbesondere folgende Leistungen rechtzeitig erbringt, bzw. Voraussetzungen schafft:

- die Berechnung oder Überprüfung der Statik des Hebegutes sowie der

vorübergehenden oder endgültigen Aufhängung (Anschlagpunkte, Schwerpunkt) sowie die Unterlage des Hebegutes wie Baugrund oder irgendwelcher Hilfskonstruktionen usw.

- statische Bemessung der Bauzustände für das Hebegut während dem Vorgang für die notwendige Stabilität des Hebegutes
- freier und befahrbarer Zugang zur Baustelle
- Stellung des erforderlichen Personals für den Ab- und Aufbau
- Hilfskräfte und Beihilfe während unseren Baustelleneinsätzen
- die Lagerung und anschliessende Verteilung des Materials und der Geräte zu den Arbeitsplätzen zum Zeitpunkt des Einbaus sowie für die Demontage und den Verlad der Hebegeräte
- abschliessbarer Raum für Kleinmaterial und -geräte
- sanitäre Anlage sowie Mitbenutzung von Aufenthaltsräumen und Garderoben
- geeigneter, ebener Platz auf der Baustelle für die Bereitstellung der Litzenbündel etc. (falls erforderlich)
- Bereitstellung Montage-Material, Werkzeug, Schäkel sowie ggf. Anbringen der Verankerungen in das bestehende Bauwerk
- Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten (inkl. Beschaffung der Baustoffe)
- sämtliche Beton- und Mörtelarbeiten, Liefern und Versetzen von erforderlichen Einlageteilen in Rücksprache mit dem Auftragnehmer etc.
- Bereitstellung erforderlicher Stromanschlüsse, Wasser, Druckluft, Heizung inkl. aller notwendigen Anschlüsse an jedem Arbeitsplatz
- ausreichend Licht auf allen Arbeitsplätzen, speziell für Nachtarbeiten etc.
- Kran mit genügend Leistungsvermögen für Ab- und Aufbau, Montage und Demontage der Hebeanlage, soweit nicht im Angebot der Auftragnehmers enthalten
- alle notwendigen Hebeebenen, Gerüste und Arbeitsplattformen, einschliesslich Zugänge für die Hebearbeiten inklusive Sicherheitsvorrichtungen gemäss geltenden Vorschriften (z.B. CH = SUVA etc.) sowie allfälliger besonderer Weisungen des Auftragnehmers
- sämtliche Vermessungs- und Vorbereitungsarbeiten für die Positionierung des Hebegutes in der Endlage
- Verlegen der Verschiebeshäfen und falls erforderlich Unterlags- bzw. Verteilbeton unter den Verschiebeshäfen
- Montage und Demontage der Stützkonstruktion
- geeignete Anfasskonstruktion oder Einlageteile am Hebegut aufgrund der Angaben des Auftragnehmers
- einmessen des Hebegutes zwecks Bestimmung seiner Lage und das Einweisen in die Endlage (inklusive allenfalls notwendiger Korrekturen)
- allfällige Befestigung des Hebegutes in der Endlage nach Positionierung
- ein Büroplatz für die Baustellenleitung des Auftragnehmers
- Abschluss einer Montage-/ Bauweserversicherung bzw. Hebegutversicherung
- Beschaffung aller allenfalls notwendigen Bewilligungen für das Personal des Auftragnehmers, wie z.B. Arbeitsbewilligungen, Bewilligungen für Überzeit sowie Nacht- und Sonntagsarbeiten, Einreisebewilligungen etc.
- Baubeschreibung, Risikoanalyse oder andere Dokumentationen

Der Auftraggeber ist zur umgehenden Abnahme der Dienstleistungen verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Arbeiten angezeigt wird. Erweisen sich durch den Auftragnehmer schuldhaft verursachte Mängel, sind diese auf einem schriftlichen Rapport festzuhalten und zu spezifizieren. Werden die Leistungen des Auftragnehmers ohne Vorbehalt abgenommen, obwohl Mängel bekannt oder offensichtlich waren, entfallen alle Mängelrechte des Auftraggebers auf Nachbesserung, Ersatzvornahme, Minderung oder ein Vertragsrücktritt.

Kann die Abnahme nicht unmittelbar erfolgen, so gilt die Abnahme spätestens nach 10 Tagen seit der Beendigungsmeldung als mängelfrei und erfolgt.

Sofern sich für den Auftragnehmer die Auslieferung der Geräte resp. der Beginn ihres Einsatzes (massgebend ist der vereinbarte Termin in der Auftragsbestätigung) aus Gründen verzögert, welche beim Auftraggeber liegen (z.B. Verzug bezüglich der Vorleistungen gemäss Ziffer 3) ist der Auftraggeber verpflichtet, die Stillstands- ev. Dispositions- und Ausfallkosten etc. zu übernehmen. Nach Ankunft der Geräte auf der Baustelle ist für eine allfällige Stillstands- ev. Mietmiete 100% der Gerätemiete fällig.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei auf Dritte zu übertragen.

Allgemeine Bedingungen der EMIL EGGER AG* Bereich Schwergut-Logistik

Ausgabe/ Gültigkeit 01.10.2021
(ersetzt alle bisherigen Ausgaben)

Abteilung Hebe- und Verschiebetechnik (HVT)

* Die Bezeichnung EMIL EGGER AG steht in unseren AGB immer gleichwertig auch für die Firma **EMIL EGGER Romandie SA**. Diese AGB gelten entsprechend als mit EMIL EGGER AG und/oder EMIL EGGER Romandie SA unverändert rechtsgültig vereinbart.

4. Preise / Zahlungsbedingungen

Die Leistungen des Auftragnehmers erfolgen zu den jeweils im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder vertraglichen Vereinbarung genannten Preisen, welche sich stets rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer verstehen.

Alle Rechnungen sind fristgerecht netto zahlbar. Ohne andere Angaben des Auftragnehmers beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. Skonto oder andere Abzüge werden nachbelastet.

Weitere nationale Abgaben (VAT, Zölle etc.), Umsatzsteuern oder andere Arten von Steuern und Zöllen, Bewilligungen oder Kosten durch behördliche Auflage etc., die allenfalls im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung anfallen, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen.

Den Angeboten des Auftragnehmers liegen die Material-, Personal- und Transportkosten mit dem Stichtag des Offertdatums zugrunde. Spätere Kostensteigerungen werden dem Auftraggeber verrechnet.

Auf den in der Offerte angegebenen Personalkosten gelten folgende Zuschläge:

- 50 % in der Nacht (ab 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
- 50 % an Samstagen
- 100 % an Sonn- und Feiertagen

Eine Verrechnung von allfälligen Gegenforderungen (z.B. Gegenleistungen, Schadenforderungen etc.) und/oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber ist unzulässig. Bei Fristüberschreitung gerät der Auftraggeber auch ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger, ihm nach dem Gesetz oder nach diesem Vertrag zustehender Rechte berechtigt, einen Verzugszins von 5 % zu verlangen.

5. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer setzt sich nach bestem Können dafür ein, die vereinbarten Fristen einzuhalten. Sollte der Auftragnehmer eine vereinbarte Frist aus selbst verschuldeten Gründen nicht einhalten können, so hat der Auftraggeber, wenn die Leistung auch nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich zu setzenden Nachfrist erfolgt, Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch nachgewiesenermassen entstandenen Schadens, jedoch in jedem Fall maximal bis zu einer gesamten Höhe von 5 % des Preises der verspäteten Leistungen. Sonstige Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen soweit rechtlich zulässig nicht.

Der Auftragnehmer kommt solange nicht in Verzug, als seine Leistungen infolge von Umständen unterbleiben, welche er nicht zu vertreten hat. Darunter fallen unter anderem auch alle Arten von höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, feindliche Handlungen, Streiks und Störung des Nachschubs von Rohmaterialien, Zollhindernisse etc. In allen diesen Fällen ist der Auftragnehmer, soweit rechtlich zulässig, von jeder Haftung befreit.

Der Auftragnehmer steht für eine sorgfältige Durchführung sämtlicher vertraglicher Pflichten nach den anwendbaren Regeln der Technik ein. Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine Pflichten schuldhaft verletzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, mangelhafte Leistungen nachträglich zu verbessern. Für nachweislich entstandenen Schaden haftet der Auftragnehmer bis höchstens zum doppelten Betrag des gesamten Preises, welchen der Auftraggeber für die Durchführung des betreffenden Auftrages schuldet, sowie in jedem Fall maximal für CHF 500'000.– pro Schadenereignis. Für darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden etc, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Auftragnehmer soweit rechtlich zulässig nicht.

Jede Haftung ist ausgeschlossen für den Fall, dass der Auftraggeber es unterlässt, seine erforderlichen Leistungen zu erbringen und rechtzeitig die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Statische Berechnungen, Pläne und Zeichnungen (nachfolgend insgesamt als «Unterlagen» bezeichnet) des Auftragnehmers oder Dritter dienen dem Auftragnehmer lediglich zur Ausarbeitung des Angebots sowie zur Vorbereitung des Einsatzes. Der Auftragnehmer führt keine Überprüfung der Unterlagen durch

und übernimmt keine Verantwortung für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit.

6. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine Fehler und Versäumnisse sowie für die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen, Hilfsmittel, Subunternehmer etc., zum Beispiel insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- falscher oder unvollständiger Angaben über die Hebe-/Verschiebelasten
- falscher oder unvollständiger Angaben über Tragfähigkeiten von Untergründen
- falscher oder unvollständiger Vorbereitung und Angaben über Anschlagpunkte
- unzureichender oder fehlender Bewilligungen
- anderer Versäumnisse seiner Pflichten gemäss Angebot bzw. gemäss den auftragsbezogenen Vereinbarungen usw.

7. Versicherungen

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass im Offertpreis nur die Prämie für die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers eingeschlossen ist. Eine Versicherung für die Hebegeräte sowie Mietmaterial etc. besteht seitens des Auftragnehmers nicht. Der Auftraggeber haftet für allfällig durch ihn beschädigtes Material des Auftragnehmers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für das Bauvorhaben eine Bauwesen-/Montageversicherung respektive Hebegutversicherung mit ausdrücklichem Einschluss der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers (inklusive Hebegut und Obhutsgüter), in ausreichender Höhe abzuschliessen oder den Abschluss einer solchen Versicherung zu veranlassen.

Als Obhutsgüter gelten das Hebegut selbst sowie fremde Sachen, die der Auftragnehmer zum Gebrauch/Bearbeitung übernommen hat oder an oder mit welchen der Auftragnehmer tätig ist (z.B. bestehende Bauten). Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen hin, dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Deckungsbestätigung einer international zugelassenen Versicherungsgesellschaft zu übergeben.

Will der Auftraggeber auf den Abschluss einer solchen Versicherung verzichten oder kann er diesen beim Bauherrn nicht veranlassen, so verpflichtet er sich, dies dem Auftragnehmer bis spätestens 30 Tage vor Leistungsbeginn schriftlich mitzuteilen, damit der Auftragnehmer seine vertraglichen Arbeiten angemessen versichern kann. Die entsprechenden Kosten werden in diesem Falle dem Auftraggeber zusätzlich zu dem in der Offerte angebotenen Preis in Rechnung gestellt.

Ohne Eingang oben genannter schriftlicher Mitteilung geht der Auftragnehmer davon aus, dass der Auftraggeber die notwendigen Versicherungen eingedeckt hat, oder darauf verzichtet und dadurch bereit ist, das entsprechende Risiko selber zu tragen und im selben Masse einer ordentlichen und üblichen Versicherung Entschädigung zu leisten.